

Mitarbeiterbeteiligung an einer Gesellschaft

Seit vielen Jahren ist es in der Praxis üblich, leitende Mitarbeiter, insbesondere Geschäftsführer einer GmbH als Gesellschafter mit in die Gesellschaft aufzunehmen. Diese Beteiligung erhöht aufgrund der damit verbundenen Rechte in der Regel die Motivation des Mitarbeiters. Die Ausgestaltung dieser Mitarbeiterbeteiligungen ist völlig unterschiedlich. Regelmäßig wird aber vereinbart, dass der Mitarbeiter nur auf Zeit beteiligt wird und später wieder ausscheiden muss. Ob derartige Mitarbeiterbeteiligungen rechtlich zulässig sind, war in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte umstritten. Bei Personengesellschaften und GmbHs sind Regelungen im Gesellschaftsvertrag, die es einem Gesellschafter oder einer Gesellschaftergruppe ermöglichen,

einen anderen Gesellschafter ohne sachlichen Grund aus der Gesellschaft auszuschließen, grundsätzlich nichtig. Im Falle einer Mitarbeiterbeteiligung könnte damit ein als Gesellschafter aufgenommener Mitarbeiter grundsätzlich nicht gegen seinen Willen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Im September 2005 hat der BGH nun entschieden, dass eine Regelung über das Ausscheiden von Mitarbeitern aus der Gesellschaft dann zulässig ist, wenn das Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht völlig willkürlich erfolgt. Es reicht bei einem Geschäftsführer aus, dass sein Ausscheiden aus der Gesellschaft an die Beendigung seiner Geschäftsführertätigkeit geknüpft wird (wobei die Abberufung als Geschäftsführer ohne weiteres

möglich ist). Bei einem leitenden Mitarbeiter ist es ausreichend, wenn das Ausscheiden an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses anknüpft, da für eine Kündigung ihrerseits bestimmte Voraussetzungen bestehen. Es ist sogar zulässig, das der ausscheidende Mitarbeiter als Abfindung für seinen Anteil nur das erhält, was er bei Eintritt in die Gesellschaft dafür gezahlt hat. An zwischenzeitlichen Wertsteigerungen kann er zwar, muss er aber nicht beteiligt werden. Die Mitarbeiterbeteiligung ist damit zu einem interessanten Instrument der Motivation leitender Angestellter geworden, das auch in mittelständischen Unternehmen sinnvoll sein kann.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam

Dr. Andreas Klose

in Kooperation mit

Michael Süß

RECHTSANWALT

STEUERKANZLEI

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwalt-klose.com
www.rechtsanwalt-klose.com*

*Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783
Neustädtischer Markt 28
14776 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81
E-Mail: kontakt@steuerberater-suess.de
www.steuerberater-suess.de*